

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 9 (1900)
Heft: 34

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
• • • Samstags

Paraissant
• • • le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.

Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



Organe und Eigentum des

Schweizer Hotelier-Vereins

9. Jahrgang | 9^{me} Année

Organe et Propriété de la

Société Suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Fachliche Fortbildungsschule

des Schweizer Hotelier-Vereins in Ouchy.

Am 15. Oktober nächsthin beginnt der 8. Unterrichtskurs. **Anmeldungen** sind bis **spätestens Ende August** an Herrn J. Tschumi, Hotel Beau-Rivage in Ouchy, einzureichen, woselbst auch Statuten und Prospekte der Schule bezogen werden können. Der Kurs dauert 6 Monate.

Der Aufsichtsrat.

Ecole professionnelle

de la Société Suisse des Hôteliers à Ouchy.

Le 8^{me} cours s'ouvrira le 15 Octobre prochain. **Les inscriptions** doivent être adressées **au plus tard dici fin Août** à Mr. J. Tschumi, Hotel Beau-Rivage à Ouchy, où l'on peut se procurer également des règlements et prospectus relatifs à l'école. La durée du cours est de 6 mois.

Le Comité de surveillance.

Zu gunsten des hilfsbedürftigen Kollegen werden hiemit dankend quittiert: Von P. O. in B. Fr. 10.—. Die Redaktion.

Diebstahl-Versicherung.

Der überaus günstige Erfolg, den die vor 2 Jahren im Verein eingeführte und mit den Unfallversicherungen Winterthur und Zürich vereinbarte Unfallversicherung mit sich gebracht, hat den Vorstand überzeugt, dass eine Diebstahlversicherung unter den Mitgliedern von gleich günstiger Wirkung sein dürfte. Es ist deshalb an der letzten Generalversammlung dieses Thema behandelt und erheblich erklärt worden.

Würde es sich nur um diejenigen Diebstähle handeln, die an die Öffentlichkeit gelangen, so wäre die Zahl derselben so gering, dass eine spezielle Versicherung als überflüssig betrachtet werden könnte; dem ist aber leider nicht so, sondern einzig der Umstand, dass es bei einem Diebstahl gewöhnlich heisst, und heissen muss: „Stille, stille, kein Geräusch gemacht“, lässt es erklären, dass man so wenig von Hoteldiebstählen hört. Hierin liegt aber gerade ein Hauptgrund, von der Institution einer Diebstahlversicherung Gebrauch zu machen, weil dadurch eine Beruhigung des geschädigten Gastes viel leichter erzielt wird und dem Hotelier eine bange Sorge abgenommen ist.

Man vergesse nicht, dass z. B. den Fall vom letzten Jahre in Mailand, wo es sich um 100,000 Lire handelte, und denjenigen von 250,000 Lire kürzlich in Neapel. Wenn derartige Diebstähle auch zu den Seltenheiten gehören, so dürften doch diejenigen, bei denen es sich um geringere, aber immerhin ins Gewicht fallende Beträge handelt, zahlreich genug sein, um den verhältnismässig geringen Posten einer Diebstahlversicherungsprämie ins jährliche Ausgaben-Budget aufzunehmen. Abgesehen davon, dass derartige Vorfälle nicht geeignet sind, das Prestige eines Hotels zu erhöhen — der geschädigte Gast wird ja nie Derjenige sein wollen, welcher einen Diebstahl durch Leichtsinns mitverschuldet hat — ist die

Haftpflicht des Hoteliers laut Artikel 486, 487 und 488 des Obligationenrechts die derart rigorose, dass die Einführung einer diesbezüglichen Versicherung absolut geboten erscheint. Die betreffenden Artikel lauten:

Art. 486. Gastwirte, welche Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht wurde.

Ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden, als für dasjenige seiner Dienstleute.

Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, dass er dieselbe durch Anschlag in den Räumen des Gasthofes ablehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig macht.

Art. 488. Die Vorschriften der Artikel 486 und 487 über die Haftpflicht der Gastwirte finden auch auf Stallwirte rücksichtlich der bei ihnen eingestellten oder von ihnen oder ihren Leuten auf andere Weise übernommenen Tiere und Wagen und des dazu gehörenden Geschirrs entsprechende Anwendung.

Prof. Schneider sagt in seinem „Kommentar zum Schweiz. Obligationenrecht“ zu Art. 486 u. a.:

1. Diese ausserordentlich strenge Haftung hat ihren Grund hauptsächlich in dem Bedürfnis der Reisenden, welche genötigt sind, mit Bezug auf ihre Effekten das Vertrauen der Anstalt zu verwenden, die zu ihrer Aufnahme bestimmt ist.
2. **Gastwirt.** Wenn eine Aktiengesellschaft ein Hotel durch einen sogen. Gérant auf ihre Rechnung betreiben lässt, so ist sie der dem Reisenden verantwortliche Gastwirt. Anders, wenn sie das Hotel vermietet, der Mieter dasselbe auf eigene Rechnung betreibt.

3. **Haftet für jede Beschädigung etc.** Es ist gleichgültig, von wem dieselbe verübt worden sei, ob von den Dienstboten (Kellner, Zimmermädchen, Portier etc.) des Gastwirts selbst oder von andern Reisenden oder von eingeschlichenen Dieben.
4. **Eingebrachte Sachen.** Die Haftpflicht erstreckt sich auf alle Sachen, welche die aufgenommenen Fremden den Gastwirten oder deren Dienstboten übergeben oder an den von diesen angewiesenen oder in Ermangelung einer besonderen Anweisung, an den sonst hierzu bestimmten Orten untergebracht haben. Der Reisende, welcher dem auf dem Bahnhof erscheinenden Portier des Hotels seinen Gepäckchein behufs Bezugs des Gepäckes eingehändigt oder seinen Koffer auf den Omnibus des Hotels hat laden lassen, hat mit dem Momente, wo der Portier das Gepäck bezieht, im Sinne des Gesetzes sein Gepäck ins Hotel eingebracht. Und so dauert auch die Haftung fort, bis das Gepäck nicht nur aus dem Hotel gebracht, sondern auch vom Hotelpersonal abgeliefert, z. B. vom Omnibus herabgenommen, auf die Eisenbahn gegeben ist.

Dagegen dauert diese Haftpflicht nicht fort mit Bezug auf Sachen, welche der Fremde bei seiner Abreise mit Einwilligung des Gastwirts zurücklässt. Hier ist der Gastwirt nur noch einfacher Depositar, Pfandgläubiger oder dgl.

5. **Verschulden des Gastes, seiner Begleiter, u. s. w.** Z. B. er oder sein Begleiter hat den Schlüssel stecken lassen an einem ihm zur Verfügung gestellten Kasten, welcher auf dem vielen Leuten dienenden Korridor stand.
6. **Höhere Gewalt.** Der Gastwirt ist zur Bewachung der Sachen der Reisenden verpflichtet, wie wenn er diese versprochen hätte. Schaden aber, welcher in seiner Lage überhaupt nicht durch menschliche Kraft abgewendet werden kann, wie im Falle einer Plünderung, Uberschwemmung u. dgl., hat er nicht zu ersetzen.

7. **Zu Absatz 2.** In diesem Falle haftet der Gastwirt im Unterschiede von den gewöhnlichen Fällen nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine aussser dem Hotel

stehende Person, ohne Verschulden des Hotelpersonals an seinen Effekten verübt worden ist. Wird aber dem Reisenden die Veritasache gestohlen etwa mit Benutzung des Umstandes, dass das Zimmermädchen unvorsichtigerweise sein Zimmer offen gelassen oder der betrunkenen Omnibusfahrer den Omnibus umgeworfen hat, so wird ihm allerdings der Gastwirt schon nach Art. 115 haftbar.

8. **Unter „eingebrachte Sachen“** sind nicht nur die mitgeführten Reise-Effekten, sondern auch nachgeschickte Gegenstände zu verstehen.
9. Die Haftpflicht des Gastwirts aus diesem Artikel erstreckt sich nur auf den Wert der eingebrachten Sachen, nicht auf allfälligen weiteren Schaden oder entgangenen Gewinn.

Kommentar zu Art. 487: Da die Verpflichtung ihren Grund in den allgemeinen Verkehrsinteressen hat, so kann sie wohl durch besonderen Vertrag des Wirts mit dem Reisenden beseitigt, aber nicht einseitig von jenem ein für allemal abgelehnt werden. Überdem ist es leicht möglich, dass der Reisende den Anschlag gar nicht liest oder dessen Sprache nicht versteht. Sein Vertrauen auf die regelmässige Sicherheit des Gasthofes darf daher nicht in solcher Weise getäuscht werden.

Kommentar zu Art. 488: „1. Der Eigentümer eines Pferdes, welches in einem zu einem Gasthofe gehörigen Stall eingestallt und dort von einem andern Pferd geschlagen worden war, belangte den Gast- bzw. Stallwirt auf Schadenersatz. Er wurde abgewiesen, hauptsächlich weil nicht anzunehmen sei, dass der betreffende Gasthofbesitzer zugleich das Gewerbe eines Stallwirts betreiben habe, vielmehr die ganze Einrichtung des betreffenden Stalles darauf hinweise, dass dessen Benutzung nur aus Gefälligkeit und nicht um daraus einen Gewinn zu ziehen, gestattet worden sei.“

2. Ob der Pferde-Eigentümer für das Einstellen seines Pferdes in den Stall des Beklagten eine Entschädigung bezahlt habe oder nicht, ist gleichgültig, sobald feststeht, dass der Beklagte den Beruf eines Inhabers öffentlicher Staltungen betreibt.
3. Die Beweislast dafür, dass das Pferd schon beim Einbringen in den Stall linkend gewesen sei, trifft den Stallhalter.

4. Der Umstand, dass der Beklagte überhaupt keine Bezahlung für die Inanspruchnahme seines Stalles zu fordern und kein Futter zu halten pflegt, nimmt ihm den Charakter eines öffentlichen Stallwirts nicht, zumal der Stall seines Gasthofes 7-8 Pferde beherbergen kann und der Beklagte das Äquivalent der seinem Stallknecht gegebenen Trinkgelder in der durch jene Bequemlichkeit herbeigeführten grösseren Frequenz seines Gasthofes findet.“

In Deutschland ist die Haftpflicht im einzelnen Fall auf 1000 Mark limitiert, in Frankreich und Belgien auf 1000 Franken. Der Schweizer Hotelier-Verein hat vor 3 Jahren in ähnlichem Sinne eine Petition an den Bundesrat gerichtet und den Bescheid erhalten, dass bei Feststellung des Gesetzes betreffend die Rechte dieser Frage geprüft werden solle. Da jenes Gesetz aber noch in ziemlich weiter Ferne liegt und die Haftpflicht, auch wenn die Petition Berücksichtigung finden sollte, noch keineswegs aus der Welt geschafft, sondern nur limitiert sein wird, ist die Diebstahlversicherung eine absolute Notwendigkeit.

Der Vorstand ist heute in der Lage, seinen Mitgliedern nachstehend von einem mit den Versicherer-Gesellschaften „Winterthur“ und „Zürich“ abgeschlossenen Vertrag Kenntnis zu geben. Für diejenigen, welche mit der einen oder andern der beiden in Frage kommenden Gesellschaften bereits Policen betr. Unfallversicherungen abgeschlossen, handelt es sich hinsichtlich der Diebstahlversicherung nur um einen Nachtrag in der betreffenden Police, und werden die Vertreter der beiden Gesellschaften durch persönlichen Besuch in jeder Richtung die Sache erleichtern.

Zusatz zum Unfallversicherungs-Vertrag.

Zwischen dem Schweizer Hotelier-Verein vertreten durch Herrn J. Tschumi, Präsident des Verwaltungsrats

Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur vertreten durch den General-Direktor Herrn H. Langsdorf

Allgemeinen Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“ vertreten durch den Herrn Direktor F. Meyer

ist folgender Nachtrag zu dem Verträge vom 22. Juli 1898 vereinbart worden:

1. Die beiden Gesellschaften gewähren den Mitgliedern des Vereins als Nachtrag zur Drittpersonenhaftpflichtversicherung noch folgende Versicherung:

a) Gegen die Haftpflicht des Hoteliers auf Grund der Art. 486 bis 488 des Schweizerischen Obligationenrechts für Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von Gästen eingebrachten Sachen oder Tiere, ausgenommen Gelder und Wertsachen, die dem Versicherungsnehmer vom Gaste zur Aufbewahrung übergeben worden sind.
b) Das nämliche wie zu a., jedoch mit Einschluss der Haftpflicht für Gelder und Wertsachen, die dem Versicherungsnehmer vom Gaste zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Für die Versicherung zu a) ist das Nachtragsformular A, die diejenige zu b) das Formular B zu verwenden.

2. Die Haftung der Gesellschaften ist im einzelnen Falle auf den Maximalbetrag von Fr. 10,000 beschränkt. In jedem Schadenfalle gehen die ersten Fr. 20 zu Lasten des Versicherungsnehmers.

3. Die Prämie beträgt zu a) (mit Ausschluss der Depositen) 50 Rp. pro Fremdenbett, zu b) (mit Einschluss der Depositen) 20 Rp. mehr, also Fr. 1 pro Fremdenbett.

4. Für den Nachtrag ist ausserdem eine Gebühr von Fr. 1.20 zu entrichten.

5. Die Bestimmungen des Hauptvertrages, betreffend Rabatte: a) bei Saisonbetrieb (§ 2 Ziff. 1), b) bei 5-10-jähriger Versicherung (§ 3 Ziff. 1) betreffend Überschussanteil und Vergütung an den Centralverband (§ 8), ebenso die §§ 5 und 6 des Hauptvertrages gelten auch für diesen Zusatzvertrag.

6. Dieser Zusatzvertrag hat gleiche Kraft und Dauer wie der Hauptvertrag.

7. Dieser Zusatzvertrag ist dreifach ausgefertigt und jeder Kontrahent ein Exemplar ausgehändigt.

Namens des Schweizer Hotelier-Vereins
Der Präsident des Verwaltungsrats:
gez. J. Tschumi.

Die Versicherer-Gesellschaften:
„Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft
Der Direktor: gez. F. Meyer.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktion-Gesellschaft:
Der General-Direktor: gez. H. Langsdorf.

Ouchy-Lausanne, Winterthur und Zürich, den 10. August 1900.

Für die Versicherung mit Einschluss der Depositen, welche wohl am meisten zur Anwendung gelangen wird, gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Der Versicherungsnehmer hat Gelder nur verschlossen in Gewahrsam zu nehmen und darf über dieselben nicht verfügen.
Er hat die ihm übergebenen Geld- und Wertsachen unter sicherem Verschluss aufzubewahren und der Polizeibehörde eingehende Anzeige zu erstatten, unter Angabe aller ihm bekannten, auf den Verlust sich beziehenden Umstände und der ungefähren Höhe des Schadens. Der Versicherungsnehmer hat im Ferneren innerhalb drei Tagen je ein Verzeichnis der entwendeten oder beschädigten Objekte, für welche Entschädigung beansprucht wird, der Gesellschaft sowie der Polizeibehörde einzureichen.

Er hat unverzüglich alle zur Klarstellung des Thatbestandes und zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen Sachen geeigneten Massnahmen vorzunehmen und der Gesellschaft oder ihren Organen alle von ihr verlangten bezügl. Unterlagen zu verschaffen, sowie überhaupt jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Nachweislich zum Zwecke der Wiedererlangung der abhanden gekommenen Sachen benötigte Auslagen ersetzt die Gesellschaft.

Ausgeschlossen sind Feuerbeschäden, die durch Feuerversicherung gedeckt sind oder werden können.

Es wird dem Vorstände eine grosse Genugthuung sein, wenn die Diebstahlversicherung bei allen Mitgliedern Eingang findet und darf dies um so eher erwartet werden, als die vereinbarten Bedingungen als sehr vorteilhafte bezeichnet werden dürfen.